

Je länger, je besser?

VON TOBIAS MICHEL

Wer eine neue Stelle sucht, denkt meist nicht an Jubiläen oder Kündigungsschutz. Schwachpunkte im Vertrag fallen so erst Jahre später auf. Insbesondere beim Kündigungsschutz gewinnen sie an Gewicht.

Die Anrechnung von Vorzeiten bei anderen Arbeitgebern wird da oft auf verwandte Unternehmen (Träger) beschränkt. Das ist in Bundesländern mit überwiegend kommunalen Gesundheits- und Betreuungseinrichtungen eine kleinere Hürde. Doch zum Beispiel in den östlichen Bundesländern und in Nordrhein-Westfalen ist die Einrichtungslandschaft wild durchmischt.

Auch darum wollen wir in den Tarifen regeln, dass es bei der Einstufung allein auf die übertragene Tätigkeit und die Berufserfahrung ankommt.

Arbeitgeber haben sich in den vergangenen Jahren aus ihrer Ausbildungsverpflichtung verabschiedet. Jetzt ernten sie dafür Fachkräftemangel. Vielleicht kannst Du deshalb bei Vertragsabschluss keck und fordernd auftreten. Doch es ist schwer, dabei alle Stellschrauben im Blick zu haben.

Tipp

Wer möchte schon bei jedem Wechsel des Arbeitgebers von vorn anfangen? Beim Einstellungsgespräch lohnt daher Klärung: »Es werden aus früheren Arbeitsverhältnissen *N*-Jahre angerechnet.« Rechtlich sicher kannst Du so etwas nur schriftlich vereinbaren. Oft geschieht dies als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.

Vertragstyp	Beschäftigungszeit, Jubiläumsgeld									
	TVöD	AVR Caritas	AVR DW EKD	AWO NRW	BAT-KF	DRK ReformTV	TV-L	TV Ärzte	TV Helios	TV iGZ ³
Vertragstyp	Tarifvertrag	AGB ¹	AGB ¹	Tarifvertrag	AGB ¹	Tarifvertrag	Tarifvertrag	Tarifvertrag	Tarifvertrag	Tarifvertrag
Beschäftigungszeit										
Anrechnung	Zeiten aller öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber	Zeiten bei Arbeitgebern der Caritas oder der kath. Kirche	Zeiten bei kirchlichen, diakonischen und karitativen Rechtsträgern können angerechnet werden			Zeiten bei Arbeitgebern der TG des DRK, jedoch nur bei Stufenzuordnung	Zeiten aller öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber	Zeiten aller öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber	Zeiten bei ausgewählten Arbeitgebern im Helios-Konzern	
davon abhängig: mehr Krankengeldzuschuss	+	+	+	+	+	+	+	+	+	
davon abhängig: besserer Kündigungsschutz	++	+	+	+	+(+)	+	++	++		
davon abhängig: Stufenzuordnung	teilweise	teilweise	teilweise		teilweise	ja	teilweise			
davon abhängig: voller Urlaubsanspruch						ja				ja
davon abhängig: Jahressonderzahlung										ja
Jubiläumsgeld										
nach Jahren Beschäftigungszeit			10 Jahren 153,39 €							
	25 Jahren 350 € 1 Tag frei	25 Jahren 613 €	25 Jahren 613 € 1 Tag frei	25 Jahren 300 € 1 Tag frei	25 Jahren 5 SU ²	25 Jahren 300 €	25 Jahren 350 € 1 Tag frei	25 Jahren 350 € 1 Tag frei	25 Jahren 1 Tag frei	
	40 Jahren 500 € 1 Tag frei	40 Jahren 1.022 €	40 Jahren 1.227 € 1 Tag frei	35 Jahren 400 € 1 Tag frei	40 Jahren 10 SU ²	40 Jahren 400 €	40 Jahren 500 € 1 Tag frei	40 Jahren 500 € 1 Tag frei	40 Jahren 1 Tag frei	
		50 Jahren 1.227 €		45 Jahren 500 € 1 Tag frei		50 Jahren 500 €				
Teilzeitbeschäftigte werden gleichbehandelt	+	+	+	+		+	+	+		+
betrieblich geht mehr ⁴	+						+	+		+

■ eine gute Regelung
■ hier lauern Nachteile!

¹AGB: Arbeitsvertragsrichtlinien sind nur Allgemeine Geschäftsbedingungen. Sie dürfen durch einzelvertragliche Regelungen verschlechtert werden.

²SU: Sonderurlaubstage werden dem Jahresurlaub zugeschlagen. Doch bei Wechselschichtarbeit nehmen Kappingsregeln dieses Versprechen wieder zurück.

³TV IGZ: Der Tarifvertrag »Zeitarbeit« zwischen der Tarifgemeinschaft der Leiharbeitgeber iGZ und dem DGB ist offenbar besonders ungünstig.

⁴Öffnung: Einige Tarifverträge öffnen dem Betriebs- oder Personalrat die Gelegenheit, betrieblich bei Jubiläen noch eine Schippe drauf zu legen.

Wir denken da sofort an die Buchung von ein paar Extra-Freischichten auf das Arbeitszeitkonto.

++ Mit der Beschäftigungsdauer wächst der Kündigungsschutz, aber auch die eigene Kündigungsfrist. Im **TVöD**, **TV-L** und im **TV Ärzte** dürfen wir nach 15 Jahren nur noch »aus einem wichtigen Grund« (außerordentlich) gekündigt werden. Wer früher als Mitte 1994 eingestellt wurde, gilt sogar als unkündbar.

+(+) Im **BAT-KF** gilt als so ein wichtiger Grund insbesondere der »Austritt der/des Mitarbeitenden aus der evangelischen Kirche«.